

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00460 vom 24. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00460

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00460 du 24 juin 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00460 del 24 giugno 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Anspruch auf ordentliche Renten die rentenberechtigten Versicherten, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben (Abs. 1). Für die Berechnung der ordentlichen Renten sind vorbehaltlich Absatz 3 die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVG) sinngemäss anwendbar. Hat die versicherte Person bei Eintritt der Invalidität das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird das durchschnittliche Erwerbseinkommen um einen prozentualen Zuschlag erhöht (Abs. 3).

2.2???? Nach Art. 29 bis Abs. 1 AHVG werden für die Rentenberechnung Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt.

???????? Gemäss Art. 4 Abs. 2 IVG gilt die Invalidität als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat. Im Falle einer Rente gilt die Invalidität in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Anspruch nach Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht, das heisst frühestens wenn die versicherte Person mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen war und wenn sich daran eine Erwerbsunfähigkeit in mindestens gleicher Höhe anschliesst (BGE 126 V 243 Erw. 5, 121 V 274 Erw. 6b/cc, 119 V 115 Erw. 5a mit Hinweisen; vgl. auch AHI 2001 S. 154 Erw. 3b).

Ändert sich der Grad der Invalidität einer Person, die eine Invalidenrente bezieht, in einer für den Anspruch erheblichen Weise, so ist die Rente für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben (Art. 41 IVG).

2.3???? Ändert sich infolge einer Änderung im Invaliditätsgrad auch die Höhe des Rentenanspruchs, so bleiben für die neue Rente die gleichen Berechnungsgrundlagen massgebend wie für die bisherige Rente (Rz 5627 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; RWL, in der bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassung). Die gleichen Berechnungsgrundlagen bleiben ferner massgebend, wenn einer Person, welche eine Invalidenrente bezog, nach Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8 IVG die Rente erneut ausgerichtet wird, ohne dass ein neuer Versicherungsfall eintritt (Rz 5628 und 5629 RWL).

In BGE 126 V 157 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die Gesetzmässigkeit von Rz 5627 RWL bestätigt und in Präzisierung seiner früheren Rechtsprechung festgestellt, dass bei einer revisionsweisen Erhöhung der Invalidenrente die bei der Festsetzung der ursprünglichen Invalidenrente massgebend gewesenen Berechnungsgrundlagen unabhängig davon, ob die Rentenrevision aufgrund einer Verschlechterung der ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder wegen Eintritts eines neuen Gesundheitsschadens erfolgt, anwendbar bleiben.

E. 3

3.1???? Es steht nach der Aktenlage fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin seit dem 1. Februar 1992 in rentenbegründendem Ausmass invalid ist (Urk. 8/3), der Versicherungsfall im Sinne von Art. 4 Abs. 2 IVG demnach in diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Dementsprechend wurde die ihr wegen verspäteter Anmeldung erst ab dem 1. Januar 1995 zugesprochene halbe Invalidenrente auf dem 1992 massgebend gewesenen durchschnittlichen Jahreseinkommen berechnet, welches gemäss Art. 36 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 33 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) um 30 % erhöht und der Teuerung bis 1995 angepasst wurde (Urk. 8/17 S. 3). Auf den gleichen Grundlagen wurde die nach Abschluss der Eingliederungsmassnahme ab dem 1. Juli 2000 wieder ausgerichtete halbe Invalidenrente bemessen (Urk. 8/45). Auch für die Festsetzung der ganzen Invalidenrente ab 1. März 2002 bleiben nach dem Gesagten die Berechnungsgrundlagen massgebend, die für die bisherige halbe Rente galten. Grundlage für die Höhe der ganzen Rente ist somit innerhalb der Rentenskala 44 das 1992 massgebend gewesene gemäss Art. 33 IVV erhöhte durchschnittliche Jahreseinkommen von Fr. 3'240.--, welches an die bis 2002 eingetretene Teuerung anzupassen ist.

In der angefochtenen Verfügung vom 16. August 2002 wurde die ganze Invalidenrente nach diesen Grundsätzen festgesetzt (Urk. 2).

3.2???? Die Beschwerdeführerin bestreitet die Berechnung der Invalidenrente an sich nicht. Indessen beanstandet sie sinngemäss, es werde nicht berücksichtigt, dass sie heute als ausgebildete Katechetin ein Einkommen erzielen könnte, welches sie als Zahnprophylaxehelferin nie hätte erzielen können (Urk. 1).

Dieser Umstand betrifft indes nur die Festsetzung des Invaliditätsgrades, bei der die IV-Stelle richtigerweise von der Einschränkung im neuen Beruf als Katechetin ausgegangen ist (Urk. 8/64 S. 3), nicht jedoch die Berechnung der Invalidenrente, bei der, wie oben ausgeführt, vom 1992 massgebend gewesenen durchschnittlichen Jahreseinkommen und damit vom Einkommen, das die Beschwerdeführerin bis Ende 1991 in ihrem damaligen Beruf als Zahnprophylaxehelferin erzielt hatte, auszugehen ist.

3.3???? Es ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung der IV-Stelle vom 16. August 2002 nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.